



Bericht zu ARUG II – Generali in Deutschland

Die zweite Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828 (Aktionärsrechterichtlinie II) strebt unter anderem an, die langfristige Mitwirkung von Aktionären an den Gesellschaften, deren Aktien sie halten, zu fördern und die Transparenz börsennotierter Unternehmen gegenüber ihren Aktionären zu verbessern. In Deutschland erfolgte die Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie II durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (kurz: ARUG II).

Durch ARUG II wurden die §§ 134a ff. in das Aktiengesetz (AktG) eingeführt. Diese neuen Regelungen verpflichten Lebensversicherungsunternehmen, bestimmte Rückversicherungsunternehmen sowie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zur Erstellung und Veröffentlichung verschiedener Berichte im Zusammenhang mit ihren Investitionen in Aktien. Dies jedoch nur, soweit diese Versicherungsunternehmen in Aktien investieren, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Relevant sind dabei sowohl direkte Investitionen als auch solche, die mittelbar über einen Vermögensverwalter durchgeführt werden. Von den zum deutschen Teil der internationalen Generali Group gehörenden Unternehmen erfüllen die nachstehend aufgeführten Gesellschaften diese Voraussetzungen:

Generali Deutschland Lebensversicherung AG

Cosmos Lebensversicherungs-AG

Dialog Lebensversicherung AG

Generali Pensionsfonds AG

Mit den in diesem Dokument enthaltenen Berichten kommen die vorstehend genannten Gesellschaften ihren Berichts- und Veröffentlichungspflichten nach §§ 134a ff. AktG nach. Die Berichte verstehen sich als von jeder der Gesellschaften separat veröffentlicht.

1. Mitwirkungspolitik (§ 134b Abs. 1 AktG)

Stand: 01.01.2020

Da die Gesellschaft auf einem geregelten Markt gehandelte Aktien nicht direkt, sondern ausschließlich indirekt über Investmentfonds von Vermögensverwaltern erwirbt, erlangt sie in den Gesellschaften, deren Aktien sie indirekt erwirbt (Zielgesellschaften), keine Aktionärsstellung. Der Gesellschaft stehen deshalb keine Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte, in den Zielgesellschaften zu. Infolgedessen findet keine Mitwirkung der Gesellschaft in den Zielgesellschaften statt.

Aktionärsstellung und damit die Möglichkeit zur Mitwirkung in den Zielgesellschaften erwerben allein die Vermögensverwalter, über die die Gesellschaft indirekt Aktien erwirbt. Die von der Gesellschaft für den indirekten Aktienerwerb genutzten Vermögensverwalter sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Sie sind gesetzlich verpflichtet, ihre eigene Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen. Die in der rechten Tabellenspalte angegebenen Links verweisen auf die im Internet veröffentlichte Mitwirkungspolitik der jeweiligen Vermögensverwalter. Hierbei handelt es sich um einen Verweis auf eine externe Quelle, für deren Inhalt die Gesellschaft nicht verantwortlich ist.

Vermögensverwalter	genutzt von Generali Deutschland Lebensversicherung AG	genutzt von Cosmos Lebensversicherungs-AG	genutzt von Dialog Lebensversicherung AG	genutzt von Generali Pensionsfonds AG	Link zur Mitwirkungspolitik des Vermögensverwalters
Generali Insurance Asset Management S.p.A., Zweigniederlassung Deutschland (GIAM)	X	X	X	X	https://www.generali-investments.com/de/en/institutional/about-us/ Rubrik „GOVERNANCE AND LEGAL POLICIES“ → Generali Investment Insurance Asset Management Engagement Policy
DWS		X			https://funds.dws.com/lu/About-us/Corporate-Governance Rubrik „DWS Investment S.A Proxy Voting Policy“
Aperture	X	X	X		https://apertureinvestors.com/
Sycomore	X	X	X		https://www.sycomore-am.com/

2. Strategiebericht (§134c Abs. 1 AktG)

Stand: 01.01.2020

Die Gesellschaft strebt eine nachhaltige ebenso attraktive wie sicherheitsorientierte Verzinsung an. Um mittel- bis langfristig eine positive Wertentwicklung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu erzielen, ermittelt die Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen im jährlichen Rhythmus eine auf ihre Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenzielstruktur. Dabei wird von stochastischen Asset Liability Management-Analysen Gebrauch gemacht, die die jeweils aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite berücksichtigen. Grundsätzlich wird eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen angestrebt, sodass die Gesellschaft Diversifikationseffekte nutzen kann und dadurch die Kapitalanlagerisiken reduziert werden können, um negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglichst zu begrenzen.

Die Überwachung des Anlagerisikos auf Portfolioebene erfolgt insbesondere im Rahmen der regelmäßigen, auch unterjährigen Bewertung und Steuerung der einzelnen Risikotreiber (beispielsweise des Marktrisikos). Außerdem wird unterjährig überwacht, ob sich die Zusammensetzung des Portfolios im Rahmen der festgelegten Anlagegrenzen (sog. Limits) für einzelne Anlageklassen bewegt. Bei Limitüberschreitungen werden die dann jeweils ursächlichen Umstände analysiert und ggf. die Zusammensetzung des Portfolios angepasst.

Die Gesellschaft betreibt ihre Aktieninvestments ausschließlich indirekt über Vermögensverwalter. In den einzelnen Vermögensverwaltervereinbarungen werden in Konkretisierung der Kapitalanlagestrategie der Gesellschaft bindende Anlagestrategien und Investmentbeschränkungen für den einzelnen Vermögensverwalter definiert. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die indirekten Investments der Kapitalanlagestrategie der Gesellschaft entsprechen und die Investments jederzeit auf das der Kapitalanlagestrategie zugrundeliegende Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten der Gesellschaft abgestimmt sind.

3. Bericht über Vermögensverwaltervereinbarungen (§134c Abs. 2 AktG)

Stand: 01.01.2020

Die Gesellschaft erwirbt auf einem geregelten Markt gehandelte Aktien ausschließlich indirekt über Investmentfonds von Vermögensverwaltern. Der weitaus überwiegende Teil wird dabei über die Generali Insurance Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio, Zweigniederlassung Deutschland (GIAM) erworben, einem zur internationalen Generali Group gehörenden Vermögensverwalter.

a) Regelung zur Abstimmung der Anlagestrategie und der Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des Gesellschaft

Die mit GIAM getroffenen Vermögensverwaltervereinbarungen enthalten bestimmte Investmentbeschränkungen (z. B. regionale Limite, Branchenlimite, Sektorlimitierungen). GIAM darf Aktien nur nach Maßgabe dieser Investmentbeschränkungen erwerben. Die vereinbarten Investmentbeschränkungen sind abgestimmt auf die von der Gesellschaft auf Ebene ihres Gesamtportfolios verfolgte Kapitalanlagestrategie, die wiederum unter Berücksichtigung des Profils und der Laufzeiten der Verbindlichkeiten der Gesellschaft definiert wird (siehe oben, Strategiebericht). Es erfolgen regelmäßige Prüfungen der vereinbarten Kapitalanlagestrategie, insbesondere hinsichtlich aktueller Kapitalmarktgegebenheiten, und gegebenenfalls werden taktische Anpassungen im Rahmen definierter möglicher Bandbreiten vorgenommen. Überdies hat GIAM etwaige Limitverletzungen unverzüglich an die Gesellschaft zu melden und diese dann in Absprache schnellstmöglich zu heilen.

b) Regelung zur Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Portfoliogesellschaften (Gesellschaften, deren Aktien der Vermögensverwalter erwirbt) bei der Anlageentscheidung des Vermögensverwalters

Gemäß den mit GIAM getroffenen Vermögensverwaltervereinbarungen ist GIAM dazu verpflichtet, einen stabilen laufenden Aktienertrag im Sinne kontinuierlich risikoadäquater Dividendenvereinnahmung anzustreben. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, muss GIAM bei der Entscheidung, welche Aktien erworben, gehalten oder verkauft werden sollen, die Portfoliogesellschaften laufend analysieren. Hierfür werden neben dem Geschäftsmodell insbesondere deren Geschäftsberichte und Finanzkennzahlen sowie sonstige Meldungen herangezogen, die Informationen zu finanziellen und nicht finanziellen Leistungen der Portfoliogesellschaften enthalten. Darüber hinaus hat die Gesellschaft GIAM zur Einhaltung einer Ethic-Guideline verpflichtet, die bestimmte Non-ethical-Investments (z.B. Beteiligungen

an Waffenherstellern) verbietet, so dass GIAM bei ihren Investmententscheidungen auch ethische Aspekte zu berücksichtigen hat.

c) Regelung zur Mitwirkung des Vermögensverwalters in den Portfoliogesellschaften

Da GIAM bei ihrer Anlagentätigkeit den Grundsatz der Risikostreuung zu beachten hat, hält sie an den Portfoliogesellschaften in der Regel nur sehr geringe Anteile. Infolgedessen ist nicht zu erwarten, dass eine von GIAM in den Portfoliogesellschaften ausgeübte Mitwirkung dort relevante Auswirkungen hat. Die Vermögensverwalterverträge mit GIAM enthalten deshalb keine Regelungen zur Mitwirkung der GIAM in den Portfoliogesellschaften.

d) Regelung zur Methode des Vermögensverwalters

Die GIAM hat gemäß den Vermögensverwalterverträgen die Vorgabe, einen stabilen laufenden Ertrag im Sinne kontinuierlich risikoadäquater Dividendenvereinnahmung anzustreben. Dieses Ziel wird maßgeblich durch Diversifikationseffekte im Sinne der angemessenen Mischung und Streuung des Aktienportfolios verfolgt.

e) Regelung zur Leistungsbewertung des Vermögensverwalters

Die Gesellschaft bewertet die Leistung der GIAM in erster Linie anhand des von dieser erzielten Kapitalanlageergebnisses. Zudem hängt die Zufriedenheit der Gesellschaft mit der von GIAM erbrachten Leistung von weiteren Faktoren ab, wie z. B. deren Serviceorientierung und ihrer Bereitschaft auf Anliegen der Gesellschaft einzugehen. Die Vornahme einer solchen Leistungsbewertung bedarf jedoch – ebenso wie bei anderen Verträgen über komplexe Dienstleistungen (z. B. Rechtsberatungsverträge) – keiner gesonderten vertraglichen Regelung. Die Vermögensverwalterverträge mit GIAM enthalten deshalb keine Regelung zur Leistungsbewertung.

f) Regelung zur Vergütung des Vermögensverwalters

Die Höhe der jährlich von der Gesellschaft an GIAM zu zahlenden Vergütung berechnet sich im Wesentlichen aus einem bestimmten Prozentsatz des von GIAM für die Gesellschaft verwalteten Nettoanlagevermögens. Eine sogenannte Performance-Fee ist nicht vereinbart.

g) Regelung zur Überwachung des Portfolioumsatzes durch die Gesellschaft

Gemäß den mit GIAM getroffenen Vermögensverwaltervereinbarungen ist GIAM verpflichtet, der Gesellschaft regelmäßig über die getätigten Portfolioumsätze Bericht zu erstatten. Die investierende Gesellschaft überwacht diese Portfolioumsätze laufend.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die in den Vermögensverwaltervereinbarungen mit GIAM vereinbarten Anlagestrategien grundsätzlich langfristig ausgerichtet sind, damit die Gesellschaft ihre langfristigen Verbindlichkeiten decken kann. Infolgedessen ist GIAM angehalten, das längerfristige Halten der Aktien entsprechend der Kapitalanlagestrategie anzustreben.

h) Regelung zur Überwachung der angestrebten Portfolioumsatzkosten durch die Gesellschaft

Portfolioumsatzkosten (Transaktionskosten) werden monatlich durch GIAM entsprechend den Regelungen in den Vermögensverwalterverträgen an die Gesellschaft berichtet und laufend durch die Gesellschaft überwacht.

i) Regelung zur Laufzeit der Vermögensverwaltungsvereinbarung

Die mit GIAM abgeschlossenen Vermögensverwalterverträge sind unbefristet, können aber jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Gesellschaft gekündigt werden. GIAM kann die Vermögensverwaltung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Auch die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist geregelt.